Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 241
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 18. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2020)

zum Thema:
Vermerk vom 27.02.2019 zu Monika Paulat IV

und **Antwort** vom 12. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23241
vom 18. April 2020
über Vermerk vom 27.02.2019 zu Monika Paulat IV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf meine Anfrage 18/23068 hat der Senat zu 1) mitgeteilt, er frage – demnach seit dem Akteneinsichtsantrag vom 12.11.2019, also seit über fünf Monaten? – innerhalb der Innenverwaltung ab, welche Unterlagen der zur Einsicht erbetenen Unterlagen es bei dieser gebe? Entgegen der Darstellung des Senats hat es nichts mit dem ausnahmsweise den Kontrollrechten des Parlaments entgegenstehenden „Kernbereich (sic!) exekutiver Eigenverantwortung“ zu tun, wenn festgestellt werden soll, weshalb offenbar Akten nicht so geführt werden, dass es ohne weiteres möglich ist, den zur Einsicht erforderten Schriftwechsel aus diesen zu ersehen. Dieser Umstand spricht aus hiesiger Sicht für die mögliche Notwendigkeit einer parlamentarischen Initiative, um zukünftig sicherzustellen, dass Akten – gerade in einem so politisch sensiblen Verfahren wie der Schießstandaffäre – so geführt werden, dass eine Auskunft ohne weiteren Aufwand möglich ist. Nur durch Beantwortung der Frage zu 4) der Anfrage 18/23068 ist es dem Unterzeichner und etwaig angerufenen Gerichten möglich zu prüfen, ob und wann der Senat das Erforderliche unternommen hat, um den verfassungsgemäßen Anspruch des Parlaments zu erfüllen. Ich frage daher noch einmal:

Wer ist seit wann mit wie vielen Stunden mit der Bearbeitung des Akteneinsichtsantrags befasst? Wie werden diese Zeiten erfasst?

Zu 1.:
Wie in der Beantwortung der Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 18/23068 mitgeteilt, erfolgte die Abfrage innerhalb der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, um sicherzustellen, dass sämtliche einsichtsrelevanten Dokumente zur Prüfung des Einsichtsrechts zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 18/23068 verwiesen.

2. Welchen Inhalt – im Wortlaut – hat die bisher dem Unterzeichner übermittelte E-Mail der Frau Paulat vom 15.02.2019? „Schutzwürdige private Interessen“ sind nicht ersichtlich – schon da es sich nicht um eine private Korrespondenz handelt, es insoweit kein Zustimmungserfordernis gibt - und weder substantiiert noch überhaupt dargelegt.

Zu 2.:
Da die E-Mail von der Vorsitzenden der Bewertungskommission verfasst worden ist, enthält sie auf diese bezogene (sog. personenbezogene) Informationen. Das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung garantiert jeder Privatperson, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen ihre personenbezogenen Daten offenbart werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 18/21588 verwiesen.

3. Soweit der Senat auf die Fragen zu 4) und 5) der Anfrage 18/22650 und erneut auf die Anfrage 18/23086 zusammen geantwortet hat, ist dies unzulässig. Ich frage daher erneut:

Inwieweit – auch zur Vermeidung eines etwaig zu führenden verfassungs- oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens - ist die E-Mail vom 15.02.2019 um 11:49 Uhr notwendigerweise im Sinne des § 15 VSA als Verschlusssache einzustufen?

Inwieweit geht der Senat davon aus, dass die Kenntnisnahme vom Inhalt der E-Mail für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann? Welche Interessen sind das konkret im vorliegenden Fall?

Zu 3.:
Auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 18/22650 und der Fragen 7 bis 9 der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 18/23068 wird verwiesen. Eine zusammenfassende Beantwortung ist zulässig, solange diese alle dem Senat vorliegenden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbaren Informationen auf die gestellten Fragen enthält. Das war vorliegend der Fall.

4. In Erfüllung einer Konfrontationsobliegenheit frage ich vor dem Hintergrund der Antwort auf die Frage zu 11) der Anfrage 18/23068 ebenfalls erneut: Aus welchen Gründen – bitte Wortlaut und Datum der rechtlichen Prüfung - hat der Senat in der Anfrage 18/22650 die Auffassung vertreten, die VSA fände entgegen des Wortlauts - § 5 VSA - auch auf den Schutz von „Individualrechten“ Anwendung? Um welche soll es sich hier konkret handeln?

Erläuternd: Die bisherige Antwort des Senats stellt gerade keine Begründung dar, weshalb es sich bei der „privaten E-Mail“ um eine Sache handelt, die „im staatlichen (!) Interesse (…) geheim gehalten werden muss“, sondern begründet allein ein privates Interesse. In einem solchen Fall findet die VSA aber keine Anwendung.

Zu 4.:
Wie in der Beantwortung der Frage 11 der Schriftlichen Anfrage Drucksache Nr. 18/23068 ausgeführt, ist ein staatliches Interesse im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 der Verschlusssachenanweisung für das Land Berlin (VSA) auch dann zu bejahen, wenn grundrechtlich verbürgte Freiheitsräume von Privatpersonen zu schützen sind. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 11 der genannten Schriftlichen Anfrage verwiesen.

Berlin, den 12. Mai 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport